



## **Regularien für die Fördermitgliedschaft in der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas**

### **(§ 3 Abs. 2 der Satzung des Rates der Gemeinden und Regionen Europas)**

1. Die Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas bietet allen ordentlichen Mitgliedern (Städte, Kreise, Gemeinden und Gemeindeverbände in der Bundesrepublik Deutschland, kommunale Spitzenverbände auf Landes- und Bundesebene, sonstige kommunale Vereinigungen der Bundesrepublik Deutschland) die Fördermitgliedschaft an.

2. Mit der Fördermitgliedschaft in der Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas wird ein besonderes Engagement für die europapolitischen Ziele des RGRE zum Ausdruck gebracht.

3. Die Fördermitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Sie wird wirksam ab Datum des Bestätigungsschreibens der Geschäftsstelle. Sie kann unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Jahres gekündigt werden, ohne dass damit die ordentliche Mitgliedschaft endet.

4. Mit der Kündigung der ordentlichen Mitgliedschaft im RGRE endet automatisch die Fördermitgliedschaft zu dem Zeitpunkt, zu dem die ordentliche Kündigung wirksam wird.

5. Fördermitglieder erhalten Sitz- und Stimmrechte im Hauptausschuss (§9 Abs.1b) und im Präsidium (§10 Abs.1b) der Deutschen Sektion des RGRE.

Über die Benennung der Fördermitglieder im Hauptausschuss und im Präsidium entscheidet die Gruppe "Fördermitglieder im RGRE" eigenständig.

6. Fördermitglieder entrichten einen Förderbeitrag, dessen Höhe 50 % des Jahresbeitrags der ordentlichen Mitgliedschaft (s. Seite 2) beträgt.

(vom Präsidium am 09.12.2009 (98. Sitzung) beschlossen)

# Jahresbeitrag\*

gültig ab 01.01.2010

---

## Beitragsstaffel

a) Mindestbeitragsregelung für Gemeinden bis 10.000 Einwohner

bis	1.000 E			41 €
von	1.001 E	bis	2.000 E	77 €
von	2.001 E	bis	5.000 E	155 €
von	5.001 E	bis	10.000 E	232 €

b) Beitragsstaffelung für Städte und Gemeinden von 10.001 bis 99.999 Einwohner von 2,55 Cent je Einwohner

c) "Großstadtstaffel" für Städte über 100.000 Einwohner

bis	150.000 E	2.850 €
bis	300.000 E	3.325 €
bis	500.000 E	3.800 €
bis	1.000.000 E	4.750 €
darüber und bei Stadtstaaten		7.897 €

d) "Kreisstaffel" für

Kreise	bis 100.000 E	756 €
Kreise von	100.001 - 200.000 E	1.026 €
Kreise von	200.001 bis 300.000 E	1.296 €
Kreise von	300.001 bis 400.000 E	1.511 €
Kreise von	400.001 bis 500.000 E	1.781 €
Kreise	über 500.000 E	2.051 €

---

\* Beschluss des Hauptausschusses vom 9. Oktober 2003